

## **Transportkosten bei Verlegungen**

Bei der Verlegung von Patienten aus einem akutversorgenden Krankenhaus in unser Fachkrankenhaus kommt es z.T. zu Diskussionen mit den Krankenkassen über die Übernahme der anfallenden Kosten für den Krankentransport. Die Rechtslage ist hier jedoch eindeutig: Die Krankenkasse übernimmt die Fahrtkosten wenn die Verlegung aus zwingenden medizinischen Gründen erforderlich ist, § 60 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB V. Die Auswahl des richtigen Beförderungsmittels erfolgt ausschließlich durch den behandelnden Arzt des Krankenhauses nach medizinischen Notwendigkeiten, § 60 Abs. 1 SGB V.

Die Krankenkassen sind daher nicht berechtigt die Bezahlung der Transportkosten abzulehnen, wenn der behandelnde Krankenhausarzt aus zwingenden medizinischen Gründen eine Verlegung in unser Fachkrankenhaus - beispielsweise zur Beatmungsentwöhnung oder Krankenhausbehandlung mit Frührehabilitation – anordnet.

Zum Teil wird von Mitarbeitern der Krankenkassen behauptet, ein Verlegungstransport sei zuvor von der Krankenkasse zu genehmigen. Auch dies ist rechtswidrig, wie das Sozialgericht Berlin in seinem jüngsten Urteil vom 02.09.2011 (AZ.: S 81 KR 372/11) bestätigt hat. Der Gesetzgeber hat sich mit der Regelung in § 60 SGB V bewusst dafür entschieden, die Versicherten nicht mit dem Risiko einer ausstehenden oder unterbliebenen Vorabgenehmigung zu belasten. Er hat damit zugunsten der Versicherten über die Kosten- und Risikoverteilung entschieden und den gesetzlichen Krankenkassen gerade keine vorherige Verwaltungs- und Kostenkontrolle zuerkannt. Die Krankenkasse ist daher nicht berechtigt, die Kostenübernahme für eine aus zwingenden medizinischen Gründen erforderliche Verlegung mit der Begründung abzulehnen, es sei eine vorherige Genehmigung bei der Krankenkasse nicht eingeholt worden.